

Gesellschaftsvertrag
der
Regionalmanagement Mittelhessen GmbH (*Arbeitstitel*)

Präambel

Verschiedene Institutionen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik arbeiten im Verein MitteHessen e.V., auf Basis des erarbeiteten Leitbildes, engagiert daran, Kräfte und bestehende Kooperationsansätze in Mittelhessen zu bündeln und sich untereinander zu vernetzen, um die Potenziale der Region optimal zu nutzen und zu entwickeln.

Die Beteiligten sind sich dabei bewusst, dass die Region Mittelhessen ihre bestehenden gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Potentiale in Gänze nur dann entfalten kann, wenn sie ihre Stärken noch stärker bündelt, ihre Interessen gemeinsam mit einer Stimme nach außen vertritt und sich ihren zukünftigen Herausforderungen geschlossen stellt.

Zehn Jahre nach Gründung des mittelhessischen Regionalmanagements soll daher ein Prozess der Weiterentwicklung angestoßen werden, der die bestehenden Kooperationen vertieft und verbreitert, insbesondere durch stärkere Einbeziehung von Wirtschaft und Wissenschaft.

Um hierfür eine noch effektivere und effizientere Struktur bereitzuhalten, beschließen die unten stehenden Gesellschafter die Gründung der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH (*Arbeitstitel*).

§ 1 Firma, Sitz und Gesellschafter

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Regionalmanagement Mittelhessen GmbH (*Arbeitstitel*).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gießen.
- (3) Gesellschafter sind

der Lahn-Dill-Kreis mit Sitz in Wetzlar,
der Landkreis Gießen mit Sitz in Gießen,
der Landkreis Limburg-Weilburg mit Sitz in Limburg,
der Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Sitz in Marburg,

der Vogelsbergkreis mit Sitz in Lauterbach.

die Kreisstadt Limburg an der Lahn mit Sitz in Limburg,
die Kreisstadt Wetzlar mit Sitz in Wetzlar,
die Universitätsstadt Gießen mit Sitz in Gießen,
die Universitätsstadt Marburg mit Sitz in Marburg,

die Handwerkskammer Kassel mit Sitz in Kassel,
die Handwerkskammer Wiesbaden mit Sitz in Wiesbaden,

die Industrie und Handelskammer Gießen-Friedberg mit Sitz in Gießen,
die Industrie und Handelskammer Kassel-Marburg mit Sitz in Kassel,
die Industrie und Handelskammer Lahn-Dill mit Sitz in Dillenburg,
die Industrie und Handelskammer Limburg mit Sitz in Limburg.

die Justus-Liebig-Universität Gießen mit Sitz in Gießen,
die Philipps-Universität Marburg mit Sitz in Marburg,
die Technische Hochschule Mittelhessen mit Sitz in Gießen,

der Verein MitteHessen e.V.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Förderung der langfristigen strategischen Positionierung der Region durch Bildung, Festigung und Förderung von Netzwerken in der Region sowie innerhalb und außerhalb Hessens. Die Gesellschaft positioniert und bündelt die Region nach außen (Regionalmarketing) und begleitet oder betreibt Projekte zur Förderung der Region (Regionalmanagement). Sie unterstützt die Gesellschafter bei der Verwirklichung dieser Ziele.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die diesem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich anderer Unternehmen bedienen oder mit ihnen Kooperationen eingehen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn es dem Unternehmensgegenstand dient.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital haben folgende Geschäftsanteile übernommen:

Gesellschafter	Geschäftsanteile in EUR	Geschäfts- anteil Nr.
Lahn-Dill-Kreis	1.351,-	1
Landkreis Gießen	1.351,-	2
Landkreis Limburg-Weilburg	1.351,-	3
Landkreis Marburg-Biedenkopf	1.351,-	4
Vogelsbergkreis	1.351,-	5
Kreisstadt Limburg an der Lahn	676,-	6
Kreisstadt Wetzlar	1.351,-	7
Universitätsstadt Gießen	1.351,-	8
Universitätsstadt Marburg	1.351,-	9
Handwerkskammer Wiesbaden	2.838,-	10
Handwerkskammer Kassel	878,-	11
IHK Gießen-Friedberg	2.399,-	12
IHK Kassel-Marburg	2.027,-	13
IHK Lahn-Dill	2.399,-	14
IHK Limburg	946,-	15
Justus-Liebig-Universität Gießen	338,-	16
Philipps-Universität Marburg	338,-	17
Technische Hochschule Mittelhessen	338,-	18
Verein MitteHessen e.V.	1015,-	19

- (3) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und zwar in voller Höhe sofort.
- (4) Es besteht keine Nachschusspflicht.

§ 5 Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die laufende Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch Jahresbeiträge der Gesellschafter, Einnahmen aus der geschäftlichen Tätigkeit sowie Zuwendungen des Landes Hessen und weiterer Partner. Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.
- (2) Die Jahresbeiträge der Gesellschafter sind in folgender Höhe zu erbringen:

Gesellschafter	Jahresbeitrag in EUR
Lahn-Dill-Kreis	20.000,-
Landkreis Gießen	20.000,-
Landkreis Limburg-Weilburg	20.000,-
Landkreis Marburg-Biedenkopf	20.000,-
Vogelsbergkreis	20.000,-
Kreisstadt Limburg an der Lahn	10.000,-
Kreisstadt Wetzlar	20.000,-
Universitätsstadt Gießen	20.000,-
Universitätsstadt Marburg	20.000,-
Handwerkskammer Wiesbaden	42.000,-
Handwerkskammer Kassel	13.000,-
IHK Gießen-Friedberg	35.500,-
IHK Kassel-Marburg	30.000,-
IHK Lahn-Dill	35.500,-
IHK Limburg	14.000,-
Justus-Liebig-Universität Gießen	5.000,-
Philipps-Universität Marburg	5.000,-
Technische Hochschule Mittelhessen	5.000,-
Verein MitteHessen e.V.	15.000,-

- (3) Der jeweilige Jahresbeitrag ist von den Gesellschaftern in dem Monat nach Genehmigung ihres jeweiligen Haushalts, jedoch frühestens im Januar und spätestens im 4. Quartal an die Gesellschaft zu leisten.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- (2) Mindestens einmal pro Kalenderjahr wird eine ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen. Soweit es die Geschäftslage erfordert, hat die Geschäftsführung auch unterjährig eine Sitzung einzuberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind ebenfalls durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn mindestens drei Gesellschafter oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird für zwei Jahre von der Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der Stimmanteile gewählt. Er wirkt ehrenamtlich ohne Ersatz von Auslagen.
- (5) Über die Sitzung ist durch den Vorsitzenden, der diese Aufgabe delegieren kann, zeitnah eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Datum, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben sind.

§ 8 Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Regelungen dieses Vertrages nichts anderes vorschreiben, mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des anwesenden und vertretenden Stammkapitals gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 75% des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des erschienenen oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer besonderen Gesellschafterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren, ebenso per Email, gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter einverstanden sind und

keine Beurkundungspflicht besteht. Das in Absatz 1 genannte Stimmenquorum bleibt hiervon unberührt.

- (4) Jeder Gesellschafter benennt schriftlich gegenüber der Gesellschaft einen Vertreter und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter für die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten,
- b) Bestellung des Abschlussprüfers,
- c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- d) Beschluss einer Geschäftsordnung der Gesellschaft sowie Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
- e) die Genehmigung des Wirtschaftsplans, Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- g) Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung sowie Mitglieder des Aufsichtsrates,
- h) Befreiung der Geschäftsführung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB,
- i) Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen,
- j) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- k) Aufnahme neuer Gesellschafter.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist das Organ der Gesellschaft, in dem die Gesamtstrategie sowie die strategischen Aufgabenfelder der Gesellschaft festgelegt werden. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich, ohne Ersatz von Auslagen, tätig.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates. Das Mandat kann im Einzelfall auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen werden. Zudem können die Landräte durch den hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, die Oberbürgermeister durch den Bürgermeister ihrer Städte, der Bürgermeister von Limburg durch den hauptamtlichen Stadtrat, die Präsidenten der Kammern durch ihren jeweiligen Hauptgeschäftsführer bzw. den Vorsitzenden des Regionalausschusses Marburg der IHK Kassel-Marburg, die Präsidenten der Hochschulen durch Mitglieder des Präsidiums und die beiden Vertreter des Vereins MitteHessen e. V. (*Arbeitstitel*) durch ein vorab für die jeweils gesamte Amtszeit zu benennendes Mitglied des Vorstandes vertreten werden. Andere Formen der Untervertretung sind nicht möglich. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Die Stimmverhältnisse im Aufsichtsrat entsprechen denen in der Gesellschafterversammlung.

Als nicht stimmberechtigte und beratende Mitglieder gehören dem Aufsichtsrat weiterhin der Regierungspräsident des RP Gießen kraft Amtes sowie jeweils ein Vertreter

- des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes Mittelhessen

an. Die beiden vorgenannten Organisationen haben jeweils ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu entsendenden Person. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird für zwei Jahre von den Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt.
- (4) Der Aufsichtsrat tagt mindestens dreimal pro Geschäftsjahr. Auf Antrag der Geschäftsführung oder von drei stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung, insbesondere die Beschlüsse der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten die Regelungen zur Niederschrift der Gesellschafterversammlung entsprechend.
- (6) Durch Beschluss können zu einzelnen oder mehreren Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste zugelassen werden.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Stimmrecht und Abstimmung im Aufsichtsrat

Die Bestimmungen des § 8 gelten entsprechend.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet über strategische Aufgabenfelder der Gesellschaft und weist diese der Geschäftsführung zur Umsetzung zu.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung vorgelegt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist zu hören bei Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.
- (4) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt den Wirtschaftsplan zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung.
- (6) Der Genehmigung des Aufsichtsrat bedürfen:
 - (a) der Fünfjahresplan,
 - (b) der Abschluss von Verträgen besonderer Bedeutung, insbesondere wenn ihr Wert 50.000,- EUR im Einzelfall übersteigt oder sie Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen beinhalten,
 - (c) die Erteilung von Bürgschaften durch die Gesellschaft,
 - (d) der Erwerb von Gesellschaftsanteilen an anderen Gesellschaften.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

- (2) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, regelt der Aufsichtsrat die Verteilung der Ressorts und Entscheidungsfindung. Der Aufsichtsrat kann, abweichend von Absatz 1, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft zuerkennen. Ebenso kann er jedem Geschäftsführer die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten eingeschränkt oder uneingeschränkt zu vertreten.
- (3) Die Geschäftsordnung kann festlegen, dass ein Geschäftsführer zugleich die Geschäftsführung des Fördervereins MitteHessen e.V. wahrnehmen, sofern dies nach der Satzung des Vereins vorgesehen ist und ein entsprechender Kooperationsvertrag geschlossen wurde.
- (4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an allen Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt jährlich für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht. In dem Plan müssen Leistungen und Aufwendungen einzelner Geschäftsbereiche getrennt erkennbar sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat spätestens bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres zur Beratung vorgelegt.
- (3) Darüber hinaus erstellt die Geschäftsführung eine jährlich fortzuschreibende Fünfjahresplanung mit einer mittelfristigen Finanz- sowie Maßnahmen- und Marketingplanung.

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und anschließend prüfen zu lassen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Beizufügen

ist der Vorschlag der Geschäftsführung, den sie für die Verwendung des Ergebnisses macht.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten zehn Monate nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 16 Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Gesellschaftern alle Prüfungsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Der Abschlussprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen des für große Kapitalgesellschaften geltenden 3. Buches des HGB.
- (2) Dem Hessischen Landesrechnungshof und dem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt eines Gesellschafters stehen die Befugnisse des § 54 HGrG zu.
- (3) Soweit die Gesellschaft Landesmittel zur Weiterleitung erhält, ist der Hessische Landesrechnungshof berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Gesellschaft hat die Weiterleitung dieser Mittel an Dritte davon abhängig zu machen, dass die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel entsprechend Satz 1 überprüft werden kann.

§ 18 Verfügung über Geschäftsanteile, Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jede Verfügung, insbesondere jede Abtretung und/oder Verpfändung, über einen Geschäftsanteil oder eines Teils desselben, auch an einen Mitgesellschafter, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter, mit Ausnahme des betroffenen Gesellschafters. Der verfügende Gesellschafter ist bei dieser Beschlussfassung mit seinem Stimmrecht ausgeschlossen. Als Verfügung gelten auch die Einräumung einer

Unterbeteiligung sowie vergleichbare Gestaltungen, mit denen Dritten die Ausübung von Gesellschaftsrechte ganz oder teilweise zugestanden wird.

- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, vielmehr scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigt.
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß Abs. 5 entrichtet wird.
- (4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines neuen Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.

- (5) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Nominalwertes des Geschäftsanteils.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten für die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Staatsanzeiger des Landes Hessen.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, bleiben die anderen Regelungen dennoch gültig. Die ungültige Bestimmung ist in diesem Fall so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird.
- (4) Die Kosten der Gründung, also die Kosten der Beurkundung sowie die Gerichtskosten für Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von 1.500,00 €.
- (5) In diesem Vertrag wurde bei Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt. Dies ist nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Gießen, den ...